

# RS OGH 1995/2/22 3Ob522/95, 1Ob638/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1995

## Norm

ABGB §897

ABGB §1392 A

ABGB §1392 G

ABGB §1395

## Rechtssatz

Kraft Vereinbarung kann der Übergang der Rechtszuständigkeit etwa dadurch aufgeschoben werden, daß vorerst der bisherige Gläubiger voll berechtigt bleibt, die Forderung aber bis zu einem späteren Zeitpunkt abtreten soll; es kann aber auch vereinbart werden, daß der Rechtsübergang erst durch vom Zessionär oder/und vom Zedenten vorzunehmende Benachrichtigung des Schuldners bedingt aufgeschoben ist. In jedem dieser Fälle ist die von dritter Seite erfolgte Kenntnis des Schuldners von den Vereinbarungen rechtlich bedeutungslos.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 522/95

Entscheidungstext OGH 22.02.1995 3 Ob 522/95

Veröff: SZ 68/36

- 1 Ob 638/95

Entscheidungstext OGH 11.03.1996 1 Ob 638/95

Auch; Veröff: SZ 60/57

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0053155

## Dokumentnummer

JJR\_19950222\_OGH0002\_0030OB00522\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>